

**Satzung  
der Stadt Plauen  
zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles  
„Ehemalige Bahnlinie Großfriesen“  
vom .....**

Die Stadt Plauen erlässt aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. Teil I S. 1690) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 22 und 50 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) folgende Satzung:

**§ 1**

**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Plauen wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung:

„Ehemalige Bahnlinie Großfriesen“

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst in der Stadt Plauen Teile der Flurstücke 245, 305/12 und 305/13 der Gemarkung Großfriesen. Die genannten Flurstücke beinhalten Abschnitte der ehemaligen Bahnlinie Lottengrün – Plauen - Chrieschwitz.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Übersichtskarte der Stadt Plauen vom 9. Dezember 2010 im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) mit einer grünen Linie (auf Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karte setzt rechtsverbindlich die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles fest und ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Das Schutzgebiet dient folgenden Zwecken:

1. Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes in einer durch Siedlung, Verkehrsanlagen und landwirtschaftliche Intensivnutzung geprägten Umgebung;
2. Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsstrukturen als Bestandteil eines lokal bedeutsamen Biotopverbundsystems;
3. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas sowie Abwehr schädlicher Einwirkungen;
4. Erhaltung eines zumindest lokal bedeutsamen Lebensraumes für gebietstypische, besonders geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. Veränderungen des Bodens in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit vorzunehmen;
  2. Abfälle einzubringen, zu lagern oder abzulagern;
  3. gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder standorttypische Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. Tiere einzusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  5. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht für:

1. von der Stadt Plauen zugelassene oder angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. Mahd oder Beweidung von Grünlandflächen und grünlandähnlichen Saumstrukturen;
3. ordnungsgemäße Jagdausübung;
4. rechtmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung);
5. Unterhaltung von bestehenden Radwegen;
6. Gefahrenabwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit Altbergbau durch das Sächsische Oberbergamt.

## **§ 6**

### **Ausnahmegenehmigung**

- (1) Folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, bedürfen gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Plauen:
  1. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
  2. Anlegung oder Veränderung von ober- oder unterirdischen Leitungen oder Anlagen;
  3. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;

4. Ausbau oder Veränderung von vorhandenen Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;
  5. Neuaufforstungen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge haben, oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Auf Antrag können Befreiungen nach § 67 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändert;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Abfälle einbringt, lagert oder ablagert;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 gebietsfremde Pflanzen einbringt oder standorttypische Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt oder zerstört;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Tiere einsetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert oder deren Nutzung ändert, Leitungen oder Anlagen ober- oder unterirdisch anlegt oder verändert, nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderliche Gegenstände lagert, vorhandene Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen ausbaut oder verändert, neu aufforstet oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung der Stadt Plauen vorliegt;
  7. vollziehbaren Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt;

8. vollziehbaren Nebenbestimmungen zu einer Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Ersatzbekanntmachung**

Die Satzung der Stadt Plauen zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Ehemalige Bahnlinie Großfriesen“ einschließlich der Übersichtskarte der Stadt Plauen vom 9. Dezember 2010 im Maßstab 1: 5000 kann in der Stadtverwaltung Plauen, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Umweltangelegenheiten, Zimmer 253, Unterer Graben 1, 08523 Plauen auf die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Montag     | 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Dienstag   | 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr |

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den .....

Oberdorfer

Oberbürgermeister